

## **Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Teuchern**

Aufgrund der §§ 3, 6 und 44 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBI. LSA S. 383), zuletzt geändert durch § 20 Stiftungsgesetz LSA vom 20.01.2011 (GVBI. LSA S. 14), des § 50 Abs.2 Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBI. LSA S. 334), zuletzt geändert durch das Wassergesetz LSA vom 16.03.2011 (GVBI. S. 520) hat der Stadtrat der Stadt Teuchern in seiner Sitzung folgende Gebührensatzung beschlossen:

### **§ 1 Gebührenpflicht**

- (1) Gebühren für Sondernutzung an den Gemeindestraßen und den Ortsdurchfahrten der Landes- und Kreisstraßen im Gemeindegebiet werden nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich bzw. nach Quadratmetern oder laufenden Metern zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. Die Gebühr wird auf volle Euro-Beträge abgerundet. Bei jährlichen Gebühren werden, soweit nicht im Gebührentarif auch monatliche, wöchentliche oder tägliche Gebühren ausgewiesen sind, für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben, jeder angefangene Monat wird mit einem zwölftel des Jahresbetrages berechnet. Wiederkehrende jährliche Gebühren werden bis zum Ende des ersten Vierteljahres eines jeden folgenden Jahres fällig.
- (4) Ist die sich nach Abs. 2 ergebene Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (5) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, wird die Gebühr innerhalb des Rahmens bemessen.
  1. nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebräuch und
  2. nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung.
- (6) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche Tarifstelle ist eine Gebühr von 5,00 Euro bis 250,00 Euro entsprechend Abs.5 zu erheben.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner sind
  - a) der Antragssteller,
  - b) der Erlaubnisnehmer, auch wenn der den Antrag nicht selbst gestellt hat,
  - c) derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt
- (2) Mehrer Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
  - a) für Sondernutzungen auf Zeit:

- bei Erteilung der Erlaubnis auf deren Dauer,
- b) für Sondernutzungen auf Widerruf:
  - erstmalig bei der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr,
  - für nachfolgende Jahre jeweils am 15.01. des Jahres,
- c) für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis erteilt war:
  - mit Inkrafttreten der Satzung,
  - Beträge, die aufgrund bisheriger Regelung bereits gezahlt worden sind, werden angerechnet.
- d) bei Sondernutzung, für die eine förmliche Erlaubnis nicht erteilt wurde:
  - 1) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheide erhoben. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.
  - 2) Die Gebühren werden im Verwaltungszwangsvorfahren eingezogen.

## § 4 Gebührenerstattung

- (1) Gezahlte Gebühren werden auf Antrag anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis widerrufen oder aus sonstigen Gründen beendet wird. Bei widerruflichen Dauererlaubnissen bleiben in jedem Falle die Gebühren bis zu dem Betrag einbehalten, der sich bei Erteilung einer Erlaubnis auf Zeit bis zur Beendigung der Sondernutzung ergeben hätte. Beträge unter 5,00 Euro werden nicht erstattet.
- (2) Der Antrag nach Absatz 1 Satz 1 kann nur innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.

## § 5 Stundung, Herabsetzung und Erlass

- (1) Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine erhebliche Härte dar, kann die Stadt Teuchern Stundung gewähren.
- (2) Sofern die Einbeziehung der Gebühr nach Lage des Einzelfalls unbillig wäre, kann Erlass gewährt werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann von der Erhebung der Gebühr teilweise abgesehen werden.
- (3) Von der Festsetzung der Gebühr kann abgesehen werden, wenn feststeht dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird. Dies gilt auch dann, wenn an dem Absehen von der Gebühr ein öffentliches Interesse besteht, ein öffentliches Interesse an der Sondernutzung allein reicht nicht aus.

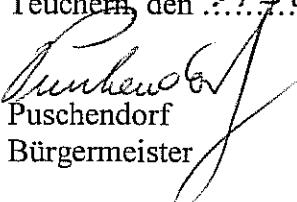
## § 6 Gebührenfreiheit

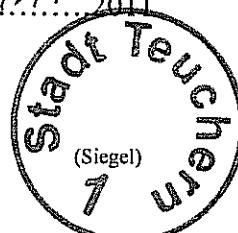
Erfüllt die Sondernutzung gemeinnützige Zwecke, wird eine Sondernutzungsgebühr nicht erhoben.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Teuchern, den 15.11.2011

  
Puschendorf  
Bürgermeister

  
Stadt Teuchern  
(Siegel)  
1

<b>Gebührentarif über Sondernutzung</b>						
<b>Ifd. Nr.</b>	<b>Art der Sondernutzung</b>	<b>Bemessungs-grundlage</b>	<b>Zeiteinheit</b>	<b>Gebührensatz - € -</b>	<b>Mindestgeb. - € -</b>	<b>Höchstgebühr - € -</b>
1.1	Automaten, Auslagen- u. Schaukästen die mit einer baulichen Anlage verbunden oder an andere Gegenstände außerhalb der Straße angebracht sind und mehr als (5 v. H.) der Gehwegbreite oder mehr als (30 cm) in den Gehweg eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen					
		Stück	Jahr	25,00	25,00	
1.2	Frei im Straßenraum aufgestellte Automaten, Auslagen- u. Schaukästen	Stück	Jahr	45,00	45,00	
2.	Rufsäulen aller Art, Steuergeräte für private Schranken und ähnliche Geräte	Stück	Jahr	15,00	15,00	
3.1	Baubuden, Bauzäune, Schuttrutschen, Arbeitswagen, Baummaschinen u. – Geräte, Lagerungen von Bausstoffen u. Bauschutt	je qm Straßenfläche	Woche	0,50	10,00	
3.2	Gerüste	je qm Straßenfläche	Woche	1,00	10,00	
4.	Container und Wechselbehälter	dto.	Tag	0,50	10,00	

5.	Vorübergehende Anlage von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten mit mehr als 5 m Breite bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrt)	Je Zufahrt	Monat	10,00		
6.	Lagerung von nicht unter Nr. 3 fallende Gegenständen, wie Hausbrand, Kartoffel u. Umzugsgut für Zwecke der Anlieger über 24 Stunden hinaus	je qm Straßenfl.	Tag	0,50	10,00	
7.	Aufstellen von Tresen, Tischen, Sitzgelegenheiten aus gewerbl. Zwecken vor Cafes, Restaurants, Eisdielen u. Geschäften	dto.	Monat	0,50	15,00	
8.	Tribünen und Podeste	dto.	Tag	1,50	15,00	
9.	Imbissstände, Kioske und ähnl. ortsfeste Verkaufstände	dto.	Woche	2,50	25,00	
10.	Verkaufswagen u. ambulante Verkaufsstände aller Art	dto.	Monat	2,50	25,00	
11.	Warenauslagen	dto.	Woche	1,00	25,00	
12.	Schaustellereinrichtungen	dto.	Tag	0,50	15,00	30,00
13.	Ladevorrichtungen, die ständig auf öffentl. Flächen aufgestellt sind oder in öffentl. Luftraum ragen (ausgenommen)					

	Mülltonnenschränke	je qm Straßen- Fläche	Jahr	20,00	30,00	100,00
14.	Werbeanlagen, die innerh. einer Höhe von 3 m über dem Gehweg, der Fußgängerzone oder des verkehrsberuhigten Bereiches oder 4,50 m über der Fahrbahn angebracht sind	je angef. qm Ansichtfläche	Jahr	20,00	60,00	
15.	Schriftbänder, Lichterk., Girlanden, Sonnenschirme, Fahnenmaste, Straßenmöblierung	je qm Straßenfläche	Jahr	20,00	50,00	150,00
16.	Werbeanl., die vorübergeh. an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt und nicht mit dem Boden oder einer baul. Anlage verbunden sind, wenn sie in einer Höhe bis zu 3 m mehr als 10 cm in einen Gehweg oder in einer Höhe bis zu 4,50m mehr als 30 cm in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsber. Bereich hineinragen	je qm Ansichts- fläche	Woche	1,00	15,00	150,00
17.	Geschäftlichen Zweckdienende Anschlagsäulen, Tafeln zur Aufnahme von Plakaten u. Werbeschriften,	Stück	Woche	5,00	15,00	

18.	Leuchttranspar., Schilder, Normaluhren, Werbefl. u.ä. Einricht. , die nicht der Baugenehmigungspflicht unterliegen, an baul. Anl. u.a. Gegenständen	je qm beanspr.An-sichtsfläche	Jahr	15,00	30,00	150,00
19.	Verteilen v. Handzetteln o. anderen Werbeschriften mit Ausnahme polit. u. relig. Inhalts	je Pers.	Tag	10,00	20,00	
20.	Werbefahrten m: Fahrz. od. das Aufst. solcher Fahrz. z. Werbezwecken a) mit Lautsprechern b) ohne Lautsprecher	je Fahrzeug je Fahrzeug	Tag Tag	25,00 20,00		
21.	Werbung d. Pers., die Plakate o. ähnl. umhertragen	je Person	Tag	10,00		
22.	Plakatierung	je Plakat	Tag	0,25	10,00	
23.	Werbung mit Lautsprechern	je Lautspr.	Tag	10,00	10,00	
24.	Informationsstände,-tische, Plakatständer u. sonstige den Straßenraum beanspr. Informations-verbreitung	je qm Straßenfläche	Tag	1,00	10,00	
25.	Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Fahrzeugen u. Anhängern länger als	a) je Pkw b)je Lkw c) Zugmasch. d)1-Achs-hänger e)Mehrachs-hänger	Woche dto. dto. dto.	20,00 30,00 10,00 20,00	20,00 30,00 10,00 20,00	

	24 Stunden	f) Motorrad	dto.	15,00	15,00	
25.	Sonnenschutzdächer Vordächer, Erker, Verblendmauern	je qm beanspr. Straßenfläche	Jahr	5,00	10,00	
27.	Zurschaustellen von Tieren		Tag	3,00	10,00	50,00
28.	Motorsportl. Veranst. mit Verkehrsbeschränk.	je Tag	Tag	50,00		1.000,00
29.	Kabel- und Linienverzweiger (oberirdisch), soweit sie nicht Zwecken öffentl. Versorgung o.d. öffentli. Verkehrs dienen	je Anlage	Jahr	15,00	300,00	
30.	Leitungen, die nicht der öffentl. Versorgung o. Abwasserbeseitigung dienen, einschl. Zubehör a) auf Dauer verlegt b) vorübergehend verlegt	lfd.100 m lfd.100 m	Jahr Monat Jahr	60,00 8,00 60,00 8,00		